

# Abrechnungsvertrag

zwischen der

JonDos GmbH  
Bruderwöhrdstraße 15b  
93055 Regensburg  
Deutschland

im Folgenden „JonDos“ genannt, und

<Mixbetreiber>  
<Straße>  
<Stadt>  
<Land>

im Folgenden „Betreiber“ genannt.

## §1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Betreiber akzeptiert mit diesem Vertrag JonDos als unabhängigen Abrechnungsdienstleister für seine Mix-Dienste und anerkennt daraus resultierende Rechte und Pflichten gegenüber JonDos. Verträge mit anderen Abrechnungsdienstleistern sind zugelassen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieses Vertrags stehen.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen von JonDos zum ordnungsgemäßen Betrieb von Mixen werden in der Betriebsvereinbarung genannt und sind nicht Teil dieses Vertrags (im Folgenden „der Vertrag“ genannt).
- (3) Der Mix-Betrieb Dritter wird von diesem Vertrag nicht erfasst. Der Betreiber kann aus dem Vertrag keinen Anspruch ableiten, dass andere Betreiber oder JonDos ihren Mixen eine Verbindung zu seinen Mix-Diensten gestatten müssen.
- (4) Die dem Betreiber laut dem Vertrag zustehenden geldwerten Leistungen können jeweils ab Beginn des Monats nach Erbringung der Betreiber-Leistung mittels einer Rechnung von JonDos abgerufen werden.

## **§2 Markenrechtliche Regelungen**

- (1) Die Begriffe JonDo, JonDos und JonDonym und damit verbundene Bilder und Texte sind entsprechend Verkehrsgeltung und Markenschutz Eigentum von JonDos. Der Betreiber darf diese Marken nur mit ausdrücklicher Genehmigung von JonDos verwenden.
- (2) Dem Betreiber ist es gestattet, Dritten seine über JonDos abgerechneten Mix-Dienste unter der Marke JonDonym anzubieten. Ebenso darf er an Dritte über JonDos abgerechnete Zugangsdaten unter der Marke JonDonym verkaufen.
- (3) Der Betreiber darf außerdem die auf den Webseiten von JonDos veröffentlichte Software unverändert auf seiner eigenen Webseite zum Download anbieten.
- (4) JonDos darf öffentlich damit werben, dass der Vertragspartner ein Betreiber des Dienstes JonDonym ist.

## **§3 Webseiten**

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrags seine Webseite nach den hier genannten Regeln zu gestalten.
- (2) Auf der Webseite und im JonDonym-System sind AGB für die Nutzung der Mixe des Betreibers in englischer Sprache zu veröffentlichen.
- (3) Der Betreiber muss ein Impressum mit Post-Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, den Namen der vertretungsberechtigten Geschäftsführer und gegebenenfalls seiner Registernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf die Webseite stellen.
- (4) Mindestens eine einzelne HTML-Seite der Webseite muss ausschließlich der Beschreibung des JonDonym-Systems dienen, und muss jeweils einen Link
  - a. auf die Webseiten von JonDos gemäß den Richtlinien zur Suchmaschinenoptimierung,
  - b. auf die AGB des Betreibers für seine JonDonym-Dienste und
  - c. auf das Impressum des Betreibers enthalten.
- (5) Die JonDonym-HTML-Seite, die AGB und das Impressum müssen in Englisch und in der Landessprache des Betreibers verfügbar sein. Sie müssen außerdem
  - a. ohne aktive Browser-Inhalte und mit allen aktuell verbreiteten Webbrowsern vollständig zugänglich sein,
  - b. manuell oder automatisch mit aktuellen Inhalten gepflegt werden, entweder mit eigenen oder mit von JonDos bereitgestellten Inhalten,
  - c. von der Homepage (Indexseite) der Webseite direkt erreichbar sein,
  - d. von Suchmaschinen leicht indizierbar sein und
  - e. sofern diese Seiten ausschließlich über HTTPS erreichbar sind, dem Besucher ein von allen aktuellen Browsern ohne Warnung akzeptiertes SSL-Zertifikat präsentieren.

#### **§4 Abrechnung des Datenverkehrs nach Volumen**

- (1) Die Nutzer erwerben von JonDos zeitlich begrenztes Daten-Volumenguthaben um damit den Betreiber für die Nutzung seiner Mixe zu bezahlen.
- (2) Die JonDo-Clients der Nutzer von JonDonym-Mixkaskaden erstellen automatisch digital signierte Bestätigungen über den verbrauchten Datenverkehr auf Mixkaskaden, sogenannte Kostenbestätigungen. Diese stellen die Grundlage für die Vergütung des Betreibers dar. Die Kostenbestätigungen bestätigen den ein- und ausgehenden Datenverkehr von und zu den Clients der Nutzer über die Mixe jeweils einer Kaskade, den sogenannten anonymisierten Datenverkehr. Der über einzelne Mixe ein- und ausgehende Datenverkehr weicht in der Regel vom anonymisierten Datenverkehr ab, da die Daten der Nutzer quasi doppelt übertragen werden müssen.
- (3) Die Kostenbestätigungen müssen bei JonDos gemäß dem JonDonym-Protokoll eingereicht werden. Im Regelfall erfolgt dies automatisch durch die Mixe.
- (4) Der Mixbetreiber erhält den Gegenwert der korrekt eingereichten gültigen Kostenbestätigungen in Euro von JonDos gutgeschrieben.
- (5) Kostenbestätigungen können nur für solche Mixe abgerechnet werden die vorher bei JonDos mit dem jeweiligen Preis registriert wurden.
- (6) Für die Mixe des Betreibers muss ein Preis pro Gigabyte anonymisiertem Datenverkehr mit JonDos vereinbart und über ein von JonDos ausgestelltes, digitales Preiszertifikat bestätigt werden. 1 Megabyte entspricht dabei 1000 Kilobyte.
- (7) Mixe erhalten von JonDos Preiszertifikate nach den Preiskategorien Eco, Standard und Value. Standard- und Value-Mixe dürfen nicht zusammen zu einer Kaskade kombiniert werden.
- (8) Sofern eine Preisvereinbarung gekündigt wurde oder abgelaufen ist, aber nicht verlängert oder durch eine neue ersetzt wurde, und betroffene Mixe des Betreibers noch im Rahmen von JonDonym-Mixkaskaden eingesetzt werden, hat der Betreiber für die entsprechenden Mixe Anspruch auf 80% des vorher vereinbarten Preises bis zwischen den Parteien ein neuer Preis vereinbart wurde. Wenn JonDos den alten Preis weiterzahlt gilt dies NICHT als neue Vereinbarung, sondern nur als vorübergehende Kulanzhandlung.
- (9) Falls der Betreiber vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt, und dies auch nach einer Mahnung innerhalb von 7 Tagen nicht heilt, ist JonDos berechtigt, den Preis zum Beginn des Folgemonats auf 80% des vereinbarten Preises herabzusetzen. Nach der Heilung der Vertragsverletzung muss der Preis rückwirkend zum Beginn des aktuellen Monats wieder auf den ursprünglichen Wert gesetzt werden.

#### **§5 Grenzen beim Aufsetzen neuer Mixe**

- (1) Der Betreiber darf nicht mehr als drei kostenpflichtige Mixe aufsetzen. Vor diesem Vertrag existierende Mixe dürfen behalten werden. Dieses Recht erlischt, wenn die jeweiligen Mixe für mehr als einen Monat ohne Ersatz abgeschaltet werden.

- (2) Diese Grenze wird automatisch angehoben
  - a. auf 4 Mixe wenn der Betreiber mehr als 2500 aGB pro Monat umsetzt
  - b. auf 5 Mixe wenn der Betreiber mehr als 4000 aGB pro Monat umsetzt
  - c. auf 6 Mixe wenn der Betreiber mehr als 7500 aGB pro Monat umsetzt
- (3) Für jeden dritten kostenpflichtig angebotenen Mix des Betreibers muss dieser mindestens einen Mix in einer kostenfreien Kaskade einsetzen. Alternativ kann er auch einen InfoService betreiben, jedoch insgesamt maximal zwei InfoServices. Ein einsatzfähiges InfoService-Programm wird dem Betreiber von JonDos unentgeltlich und mit kostenlosem Support zur Verfügung gestellt. Für einen InfoService-Server ist eine dedizierte 100 Mbit/s-Anbindung notwendig und vorgeschrieben. Betreiber von letzten Mixen dürfen keinen InfoService betreiben.
- (4) Der Betreiber ist selbst dafür verantwortlich, geeignete Kaskaden-Partner zu finden. JonDos veröffentlicht dazu eine Kontaktliste aller registrierten Betreiber.
- (5) Wenn im vorherigen Monat das insgesamt abgerechnete Volumen des Betreibers unterhalb des korrespondierenden Minimums aus (2) war, oder wenn der Betreiber über mehr als zwei Kalenderwochen keinen regelmäßigen Betrieb von Mixen oder InfoServices nach (3) erbringen konnte, muss er die dadurch überzähligen Mixe abschalten. JonDos hat das Recht die Abrechnung für solche überzähligen Mixe verweigern, beginnend mit den Mixen mit dem jeweils niedrigsten monatlichen Volumen.

### **§6 Verpflichtung zur Information über neue Mixe**

- (1) Mindestens zwei Wochen bevor der Betreiber einen neuen Mix aufsetzen oder einen alten ersetzen möchte, ist er verpflichtet, eine Nachricht wie folgt an die Betreiber-Mailingliste zu schicken:
  - a. Betreff:
    - i. Ersetzter Mix: [Name des Mixes] (falls zutreffend)
    - ii. Neuer Mix: [Name der Mixes] von [Name des Betreibers]
  - b. Text:
    - i. Geplanter Ort für den Mix (Land, Stadt, Rechenzentrum)
    - ii. Name(n) der Kaskaden-Partner des ersetzten/alten Mixes (falls zutreffend)
    - iii. Name(n) der geplanten Kaskaden-Partner
    - iv. Optional: Überlegungen, warum dieser neue Mix, die neue Kaskade oder der Ersatz notwendig erscheint.

Es wird empfohlen dass der Betreiber keinen neuen Server anmietet, bevor er die Nachricht an die Liste verschickt und eine Antwort abgewartet hat.

- (2) Wenn der Betreiber es versäumt, einen neuen Mix wie beschrieben anzukündigen, wird er keine Bezahlung für den Mix erhalten.

Abrechnungsvertrag in der Fassung vom 11.10.2011 zwischen der JonDos GmbH und  
der <Mixbetreiber>

## **§7 Deckelung des Volumens bei gemeinsamen Marketing-Aktionen**

- (1) Durch die Ausgabe kostenloser Premium-Gutscheine können gemeinsame Werbeaktionen durchgeführt werden. JonDos muss den Betreiber über eine solche geplante Aktion in Textform informieren.
- (2) Sofern der Betreiber nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht, wird ihm für die Dauer der Aktion – maximal jedoch für 2 Monate - maximal 5% mehr an Datenvolumen abgerechnet, als er im Mittel der letzten drei Monate vor der Aktion umgesetzt hat. Eventuelle Mehrkosten hat der Betreiber dann auf eigenes Risiko zu tragen.

## **§8 Haftung**

- (1) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag bleiben die Haftungsregelungen zwischen den Vertragspartnern gemäß der Betriebsvereinbarung unberührt und gelten gleichlautend auch für diesen Vertrag.
- (2) Bei vorsätzlichem Vertragsbruch hat die geschädigte Partei jeweils Anspruch auf eine Konventionalstrafe von der anderen Partei. Deren Höhe ist gleich dem Gegenwert der in den vorangegangenen sechs Kalendermonaten mit den Mixen des Betreibers erzielten Volumen-Umsätze. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt den Parteien vorbehalten.

## **§9 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Eine gültige Betriebsvereinbarung des Betreibers mit JonDos ist Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Vertrags. Eine Kündigung der Betriebsvereinbarung hat automatisch die Kündigung dieses Vertrags zur Folge.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Schriftform gekündigt werden.
- (3) Beide Parteien können den Vertrag jeweils zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen kündigen.
- (4) Sofern der Betreiber seiner Kündigung nicht zustimmt, kann JonDos ab sechs Monaten nach Vertragsschluss den Vertrag und die Betriebsvereinbarung ausschließlich aus wichtigem Grund oder nach Zustimmung aller Betreiber im Rahmen einer öffentlichen Kündigung nach §8 kündigen. Die Laufzeit eines früher abgeschlossenen Abrechnungsvertrags wird dabei voll angerechnet.
- (5) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314(1) BGB, insbesondere bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bleibt den Parteien unbenommen.
- (6) Frühere Fassungen des Abrechnungsvertrags (ehemals „Betreibervertrag“ genannt) und der „Vereinbarung über den Erweiterten Kündigungsschutz“ zwischen den Vertragspartnern gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags als gekündigt.

## **§10 Öffentliche Kündigung**

- (1) Zur öffentlichen Kündigung des Betreibers teilt JonDos jedem Betreiber, der mit JonDos einen aktuell gültigen Abrechnungsvertrag geschlossen und im Kalendermonat vor der Kündigung einen über JonDos abgerechneten Mix betrieben hat, in Schriftform die Gründe für die Kündigung des Betreibers mit und befragt ihn zur Kündigung.
- (2) Jeder auf diese Weise befragte Betreiber kann innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Anfrage gegenüber JonDos eine Erklärung in Schriftform abgeben, ob er die Kündigung befürwortet oder nicht.
- (3) Sofern eine einfache Mehrheit der Betreiber, die ihre Erklärung fristgerecht abgegeben haben, sich für die Kündigung ausspricht, kann JonDos den Betreiber fristgerecht kündigen.
- (4) Nach Ablehnung einer öffentlichen Kündigung darf über eine erneute öffentliche Kündigung des Betreibers frühestens drei Monate nach der Ablehnung entschieden werden.

## **§11 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Betreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Regensburg. JonDos ist darüber hinaus berechtigt, den Betreiber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für Ansprüche, die JonDos und der Betreiber auf der Grundlage dieses Vertrages haben und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter der <Mixbetreiber>

\_\_\_\_\_  
Vertreter der JonDos GmbH

Abrechnungsvertrag in der Fassung vom 11.10.2011 zwischen der JonDos GmbH und  
der <Mixbetreiber>